

Während der Ehe kann gegen Weiber des Stellionats wegen die körperliche Verhaftung nur dann verhängt werden, wenn sie in Rücksicht der Güter getrennt sind, oder wenn sie Güter besitzen, wovon sie sich die freie Verwaltung vorbehalten haben, und zwar nur rücksichtlich der Verbindlichkeiten, die solche Güter betreffen.

Weiber, wenn sie in der Gütergemeinschaft leben, und sich in derselben gemeinschaftlich oder solidarisch mit ihrem Manne verbindlich gemacht haben, können rücksichtlich solcher Verträge nicht als eines Stellionats schuldig angesehen werden.

2067. Die körperliche Verhaftung kann selbst in den Fällen, wo das Gesetz sie erlaubt, nicht angewendet werden, als kraft eines Urtheils.

2068. Ist das Urtheil, daß die körperliche Verhaftung verhängt, von der Art, daß es gegen Bürgschaft vor der Hand kann vollzogen werden: so schiebt die dagegen eingelegte Berufung die Ausübung der körperlichen Verhaftung nicht auf.

2069. Die Verfolgungen und Executionen gegen die Güter werden dadurch, daß man die körperliche Verhaftung zu Hülfe nimmt, weder aufgeschoben noch gehindert.

2070. Es ist durch alles obige nichts an den besondern Gesetzen geändert, welche die körperliche Verhaftung in Handelsfachen erlauben, noch an den Gesetzen über die Zuchtpolizei, noch auch an den Gesetzen, die Verwaltung der Staatsgelder betreffend.

Siebenzehnter Titel.

Vom Pfandvertrage *).

Art. 2071. Der Pfandvertrag **) ist eine Verabredung oder Handlung, wodurch ein Schuldner seinem

*) Gesetz vom 25. Ventose 12. Jahrs, (16. März 1804). Promulgirt den 5. Germinal (26. März 1804).

**) Nantissement.

Gläubiger eine Sache zur Sicherheit der Forderung übergibt.

2072. Ist der Gegenstand desselben eine bewegliche Sache: so heißt er eigentlich Pfand. Ist er eine unbewegliche Sache: so heißt er Antichresis.

E r s t e s C a p i t e l.

V o m P f a n d e *).

Art. 2073. Durch das Pfand erlangt der Gläubiger das Recht, sich aus der Sache, worin dasselbe besteht, vorzugsweise vor andern Gläubigern bezahlt zu machen.

2074. Um aber auf ein solches Privilegium oder solchen Vorzug Anspruch machen zu können, wird erfordert, daß entweder eine öffentliche oder Privaturkunde vorhanden sey, die gehörig einregistrirt ist, und die Erklärung der schuldigen Summe enthält, so wie die Art und Natur der zum Unterpfande übergebenen Sachen, oder ein angehängtes Verzeichniß ihrer Eigenschaft, ihres Maasses und Gewichtes.

So viel indessen die schriftliche Abfassung und Einregistrirung betrifft, so ist beides nicht nöthig, wenn die Materie, worauf es ankommt, hundert fünfzig Franken nicht übersteigt.

2075. In Ansehung unkörperlicher beweglicher Sachen, wie einer als beweglich angesehenen Forderung, hat das im vorhergehenden Artikel bemeldete Privilegium oder Vorzugsrecht nur dann Statt, wenn die Verabredung, wodurch das Pfand darauf bestellt wird, in einer öffentlichen oder Privaturkunde abgefaßt, einregistrirt und dem Schuldner der also verpfändeten Forderung insinuirt ist.

2076. In allen Fällen aber besteht ein solches Vorzugsrecht auf das Pfand nur in so weit letzteres entweder dem Gläubiger selbst oder einer dritten unter den Theilen verabredeten Person, in Besiß gegeben und geblieben ist.

2077. Auch ein Dritter kann für den Schuldner ein Unterpfand geben.

*) Gage.

2078. Folgt keine Zahlung: so kann der Gläubiger noch nicht über das Pfand verfügen. Er kann aber von Gerichtswegen den Befehl auswirken, daß ihm das Pfand in Zahlung und bis zum gebührenden Betrag bleiben solle, in welchem Falle es von Sachverständigen geschätzt wird, oder, daß es öffentlich versteigert werden solle.

Verabredungen, welche anders verfügen, und dem Gläubiger die Befugniß ertheilen, sich das Pfand ohne die obigen Formalitäten zuzueignen oder darüber zu verfügen, wären nichtig.

2079. Bis dahin, daß der Schuldner seines Eigenthumsrechtes auf das Unterpfand rechtlich beraubt wird, bleibt er Eigenthümer desselben, und es ist in den Händen des Gläubigers so lange weiter nichts, als eine in Verwahrung gegebene Sache, welche ihm seinen Vorzug verschert.

2080. Nach Anleitung der Regeln, welche der Titel von Verträgen und den Verbindlichkeiten, welche aus Verabredungen überhaupt entspringen, festgesetzt, haftet der Gläubiger dafür, wenn das Pfand durch seine Schuld verloren geht oder sich sonst verschlimmert.

Seinerseits ist der Schuldner gehalten, dem Gläubiger die nöthigen und nützlichen Auslagen zu vergüten, die dieser zu Erhaltung des Unterpfandes gemacht hat.

2081. Besteht das Unterpfand in einer Forderung, welche Zinsen thut: so muß der Gläubiger solche auf die Zinsen rechnen, die ihm etwa zukommen.

Thut aber die Schuld selbst, wofür eine Forderung zum Unterpfande gegeben ist, keine Zinsen, so werden dergleichen Zinsen auf die Hauptschuld gerechnet.

2082. So lange der Schuldner die Schuld, zu deren Sicherheit das Unterpfand gegeben ist, nicht sammt Zinsen und Kosten bezahlt hat, kann er es nicht zurückfordern; es sey denn, daß der Inhaber es mißbrauche.

Wenn der Schuldner, nachdem er bereits für eine frühere Schuld ein Unterpfand gegeben hatte, bei dem nämlichen Gläubiger ein anderes Capital aufnimmt, und dieses neue Capital fällig wird, ehe die erste Schuld be-

zahlt ist: so braucht der Gläubiger das Pfand nicht heraus zu geben, bevor er für eine und die andere Schuld völlig befriedigt ist, obschon die Theile gar keine Verabredung dahin getroffen haben, daß das Pfand auch zur Sicherheit der zweiten Schuld dienen sollte.

2083. Das Pfand ist unter den Erben des Gläubigers untheilbar, obschon übrigens die Schuld an und für sich gar wohl getheilt werden kann.

Der Erbe des Schuldners, der seinen Theil an der Schuld bezahlt hat, kann nicht fordern, daß man ihm seinen Theil am Pfande wiedergebe, so lange die Schuld nicht ganz abgetragen ist.

Und eben so kann der Erbe des Gläubigers, der seinen Theil an der Schuld erhalten hat, das Pfand nicht zum Nachtheil seiner Miterben, die noch nicht befriedigt sind, zurückgeben.

2084. Obige Verfügungen finden keine Anwendung in Handelsfachen, noch auf öffentlich authorisirte Leih- und Pfandhäuser. In Betreff ihrer sind die dahin einschlägigen Gesetze und Verordnungen zu befolgen.

Z w e i t e s C a p i t e l .

Von der Antichresis *).

Art. 2085. Der Contract der Antichresis kann nur schriftlich geschlossen werden.

Durch ihn erlangt der Gläubiger weiter nichts, als das Recht, die Früchte des unbeweglichen Gutes zu genießen, mit der Bedingung, daß er sie jährlich auf die Zinsen gut schreibe, wenn er deren zu fordern hat, und nach ihnen auf die Hauptforderung.

2086. In so fern nicht das Gegentheil ausbedungen ist, muß der Gläubiger alle jährlichen Abgaben und Lasten des Grundes entrichten, den er antichretisch benutzt.

*) Dieser Name ist griechisch, und zusammengesetzt aus anti, gegen, für, und chresis, Gebrauch, Benutzung, so daß man die Antichresis wohl Gegengebrauch nennen könnte, weil gegen die Zinsen der Gebrauch oder die Benutzung eines unbeweglichen Gutes überlassen wird, worin das Wesen dieses Vertrages besteht.

Auch muß er, wenn er nicht für allen Schaden haften will, für die Unterhaltung und die nützlichen und nöthigen Reparaturen des unbeweglichen Gutes sorgen; wogegen er alle, zu dergleichen Gegenständen erforderliche Kosten von den Früchten vorabnehmen kann.

2087. Vor der völligen Bezahlung der Schuld kann der Schuldner das unbewegliche Gut, das er zur Antichress gegeben hat, nicht zurückfordern.

Dem Gläubiger hingegen, wenn er sich von den im vorhergehenden Artikel angeführten Verpflichtungen befreien will, steht es allezeit frei, den Schuldner zur Wiederübernahme seines Gutes zu zwingen, sofern er diesem Rechte nicht entsagt hat.

2088. Bezahlt der Schuldner zur verabredeten Zeit nicht: so erlangt dadurch der Gläubiger nicht das Eigenthum des unbeweglichen Gutes. Eine Clausel, wodurch das Gegentheil bestimmt würde, wäre nichtig. Der Gläubiger kann aber im Falle der Nichtbezahlung die Ausweisung seines Schuldners auf gesetzlichem Wege nachsuchen.

2089. Sind die Theile dahin übereingekommen, daß die Früchte gegen die Zinsen entweder völlig, oder bis zu einem gewissen Betrag, aufgerechnet werden sollen: so muß eine solche Verabredung ihren Vollzug erhalten, wie jede andere, die nicht durch die Gesetze verboten ist.

2090. Die Verfügungen der Art. 2077 und 2083 sind auf die Antichress anzuwenden, wie auf das Unterpfand.

2091. Alles, was im gegenwärtigen Capitel verfügt ist, schadet den Rechten nicht, die etwa ein Dritter auf das zur Antichress gegebene unbewegliche Gut hat.

Hat der antichretische Gläubiger ausserdem noch gesetzlich bestellte und bewahrte Hypotheken oder Privilegien: so macht er dieselben in seiner Ordnung und wie jeder andere Gläubiger geltend.